

**Verordnung über Beitragszahlungen für Massnahmen im Bereich Natur und
Landschaft**

Fassung vom 14. November 2019

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1. Biodiversitätsförderflächen und Objekte (wiederkehrend)	3
2. Pflanz – und Saatgut (einmalig)	3
3. Weitere projektbezogene, einmalige Beiträge	4
4. Bestehende LKV- Verträge	4
5. Pflege- und Unterhaltsleistungen	4
6. Bestimmungen zum Bewirtschaftungsvertrag	4
7. Kontrolle, Evaluation und Information	4
8. Inkrafttreten	4
Genehmigungsvermerk	5

Beitragsansätze

Gemäss Art. 7 des **Reglements über Beitragszahlungen und Abgeltungen der Gemeinde für Massnahmen im Bereich Natur und Landschaft** beschliesst der Gemeinderat folgende Beitragsansätze:

1. Biodiversitätsförderflächen und Objekte (wiederkehrend)

Art	Abkürzung	Schutz-zonenplan der EWG Uetendorf	Ansatz Fr. / Are oder Stk	Voraussetzungen
Wertvolle standortgerechte Einzelbäume, Baumgruppen / -reihen und Baumhecke gemäss Schutz-zonenplan und Baureg-lement	EBBG	Alle	25.--	Für eine Baumgruppe / -reihe oder Baumhecke* wird maximal der 3-fache Einzelbaumansatz gewährt

2. Pflanz – und Saatgut (einmalig)

Art	Abkürzung	Massnah-mengebiete (MG) gem. TRP-öV	Ansatz Fr. / Are oder Stk.	Voraussetzungen
Neusaat / Streifensaart und dgl. für Wiesen zur Quali-täts-erreichung und für BFF auf Ackerfläche zur Förderung der Artenvielfalt	BFF	Saatgut **	voll	Sofern die Methode, die Stand-ort- und Mischungswahl sowie die Empfehlungen der Arbeits-gruppe Landschaft eingehalten werden.
Neupflanzungen Einzelbäume und Ersatzpflanzungen von geschützten Bäumen gemäss Schutz-zonenplan	EBBG	Pflanzgut ***	130.--	Sofern die Standort- und Pflan-zenwahl sowie die Empfehlungen der Arbeitsgruppe Landschaft eingehalten werden. Sofern diese nicht eine Auflage einer Baube-willigung ist oder von anderen Stellen abgegolten werden.
Neupflanzungen und Ersatz-pflanzungen von Hochstamm-feldobstbäume und Ersatz-pflanzungen im Erhaltungsge-biet der Hochstammobstgärten	HOFO	Pflanzgut ***	130.--	Sofern die Standort- und Pflan-zenwahl sowie die Empfehlungen der Arbeitsgruppe Landschaft eingehalten werden. Sofern diese nicht eine Auflage einer Baube-willigung ist oder von anderen Stellen abgegolten werden.

* Unter Baumgruppe versteht man eine Gruppe von mehr als vier Bäumen, welche sich im Kronenbereich berühren und nicht in einer Reihe angelegt sind.

** unter bestimmten Voraussetzungen auch Übernahme von weiteren Kosten wie Sonderbewilligungen, Pflanzenbehandlungsmittel und dgl.

*** Ersatzpflanzungen werden nicht entschädigt, wenn bisherige Bäume mutwillig beschädigt oder durch grobfahrlässiges Verhalten des Bewirtschafters eingegangen sind.

3. Weitere projektbezogene, einmalige Beiträge

Gemäss Budgetantrag der Arbeitsgruppe Landschaft oder bezeichnete Fachstelle.

4. Bestehende LKV- Verträge

Gemäss vertraglichen Verpflichtungen bis Vertragsende.

5. Pflege- und Unterhaltsleistungen

Gemäss vertraglichen Verpflichtungen bis Vertragsende.

Bei neuen Verträgen gilt eine aufwandgerechte, angemessene Entschädigung gemäss üblichen landwirtschaftlichen Ansätzen (FAT, LBL, SBV etc.)

6. Bestimmungen zum Bewirtschaftungsvertrag

Die Bewirtschaftungsverträge beginnen in der Regel am 1. Januar und enden in der Regel nach 6-jähriger Dauer am 31. Dezember. Der konkrete Beginn und das Ende der Dauer werden für jedes Objekt einzeln festgelegt.

Pro beitragsberechtigte Person wird ein Vertrag abgeschlossen. Die Objekte und Bedingungen werden in separaten Anhangblättern aufgeführt.

Eine Kündigung des Vertrages muss schriftlich erfolgen und ist, wenn die Gemeinde kündigt, zu begründen.

Findet eine Neubeurteilung eines Objekts statt, kann die Gemeinde eine dadurch begründete Erhöhung oder Senkung der Beitragszahlungen während der Vertragsdauer beschliessen und den Vertrag entsprechend anpassen.

Zuwendungen Dritter führen während der Vertragsdauer zwingend zu entsprechenden Vertragsanpassungen ab dem Jahr des Bezugsbeginns.

Werden Zuwendungen Dritter nicht rechtzeitig gemeldet, werden die Anpassungen rückwirkend vorgenommen.

Die Beiträge werden bis spätestens Ende Dezember des Beitragsjahres ausbezahlt.

7. Kontrolle, Evaluation und Information

Die Arbeitsgruppe Landschaft oder bezeichnete Fachstelle kontrolliert die Objekte periodisch bezüglich der rechtlich und vertraglich festgelegten Massnahmen.

Periodisch wird eine Erfolgskontrolle zur Wirkung der ökologischen Massnahmen durchgeführt und die Bevölkerung in geeigneter Form über die Beteiligung und Erfolg informiert.

8. Inkrafttreten

Die Verordnung tritt per 1. Januar 2020 in Kraft.

Mit dem Inkrafttreten wird die Verordnung über Beitragszahlungen und Abgeltungen der Gemeinde für Massnahmen im Bereich Natur und Landschaft vom 24. August 2006 aufgehoben.

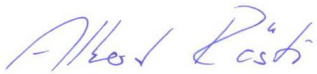
Genehmigungsvermerk

Der Gemeinderat hat die Verordnung über Beitragszahlungen und Abgeltungen der Gemeinde für Massnahmen im Bereich Natur und Landschaft am 14. November 2019 (GRB Nr. 233) genehmigt.

NAMENS DES EINWOHNERGEMEINDERATES UETENDORF

Der Präsident:

Der Sekretär:



Albert Rösti

Kurt Spöri